

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Nordhausen zur Beschlussfassung über die Wählbarkeit der Bewerber für die Nachwahl der Mitglieder des Ortsteilrates Sundhausen am 15. Dezember 2024	1
2	Bekanntmachung der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Nordhausen	1

1.

**Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Nordhausen
zur Beschlussfassung über die Wählbarkeit der Bewerber für die Nachwahl der
Mitglieder des Ortsteilrates Sundhausen am 15. Dezember 2024**

Die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Nordhausen zur Beschlussfassung über die Wählbarkeit der Bewerber für die Nachwahl zum Ortsteilrat Sundhausen findet am Dienstag, dem 12. November 2024, um 16:30 Uhr, in der Stadtverwaltung Nordhausen, im Seminarraum der Stadtbibliothek, Nikolaiplatz 1, 99734 Nordhausen, statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Sollte eine weitere Sitzung erforderlich sein, wird dieses rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Nordhausen, den 05. November 2024

gez. Janin Hoffmann
Wahlleiterin Stadt Nordhausen

2.

**Bekanntmachung
der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Nordhausen**

Auf Grund des §§ 2 und 19-21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie des Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019 und des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vom 16. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Mai 2024, hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 18.09.2024 folgende Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat beschlossen:

**§ 1
Name und Zweck**

- (1) In der Stadt Nordhausen wird ein Seniorenbeirat zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren gebildet.

- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Nordhausen“.
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandpolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Stadt Nordhausen.
- (4) Der Beirat vertritt die Senioren der Stadt Nordhausen. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Nordhausen mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG folgende Aufgaben:
 1. Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 Satz 1 genannten Personenkreis,
 2. Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,
 3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
 4. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.
- (3) Der Beirat hat gemäß § 4 Abs. 1 ThürSenMitwBetG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises.
- (4) Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren zusammen.

§ 3 Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilräten und der Verwaltung.
- (2) Der Beirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- (3) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben.
- (4) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den kommunalen Seniorenbeirat gegenüber der Stadt.
- (5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.
- (6) Weitere Regelungen enthalten die Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Nordhausen.

§ 4 Mitglieder des Beirates

- (1) Der Beirat hat bis zu 15 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der in der Stadt Nordhausen tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt.
Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist.
- (3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl.
- (5) Bei Stimmgleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerber statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat ist nach seiner Berufung innerhalb von 30 Tagen vom Oberbürgermeister/in/ Bürgermeister/in zu seiner ersten Sitzung einzuladen.
Der Seniorenbeirat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit – auf Antrag geheim- einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter sowie einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.
Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
Das an Lebensjahren älteste oder ein anderes dazu bereites Mitglied leitet die Wahl des Vorsitzenden.
- (2) Der kommunale Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.
- (3) Es sollen regelmäßige Sitzungen stattfinden, mindestens jedoch vier Mal jährlich.
- (4) Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 6 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Seniorenvertretung der Stadt Nordhausen vom 20.10.2004 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 6. November 2024
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Impressum

„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen

Telefon: 03631/ 696 9429 **Internet:** www.nordhausen.de,

E-Mail: pressesprecher@nordhausen.de

Bezugsbedingungen und –möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen.